



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 41 Abs. 3 und 4 sowie § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) Anordnung der Aufstallung und Untersagung von Veranstaltungen mit Geflügel.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln:

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest am 20.10.2025 (amtliche Bestätigung) im Kyffhäuserkreis erlässt das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird für alle Bestände mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Landkreis Kyffhäuserkreis die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art, auch mit anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist im Landkreis Kyffhäuserkreis verboten.
3. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Landkreis Kyffhäuserkreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis unter

<https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/>

verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe).

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis

- a) Hauptgeschäftsstelle, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
- b) Außenstelle Artern des Landkreises Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
- c) Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen

eingesehen werden.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoir der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete

Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurden am 18.10.2025 Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld Südharz sind seit dem 15.10.2025 mehr als 50 Kraniche am Stausee Kelbra verendet, weitere Tiere sind sichtbar krank. Am 18.10.2025 wurde auch dort der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bestätigt.

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zirkuliert das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation. In Europa wurden im Zeitraum zwischen Juni und August 2025 157 HPAIV Fälle gemeldet (vgl. aktuelle Risikoeinschätzung). Im Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 08.10.2025 sind in Deutschland bei sieben Wildvögeln das HPAI-Virus vom Subtyp H5 nachgewiesen worden, dabei waren bislang die Bundesländer Bayern (3 Fälle), Niedersachsen (2 Fälle), Rheinland-Pfalz (1 Fall) und Schleswig-Holstein (1 Fall) betroffen (Quelle: TSN, 09.10.2025).

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind kaum möglich.

Auch bei Geflügel und gehaltenen Vögeln wurden Infektionen mit Aviärer Influenza im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 08.10.2025 nachgewiesen. Neben den zwei HPAI-Feststellungen in Thüringen wurden auch Fälle in Bayern (LPAI Subtyp H7N7 bei Enten), Mecklenburg-Vorpommern (1 x LPAI Subtyp H7N0 bei Legehennen, 2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Enten und Gänsen), Nordrhein-Westfalen (HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) und Schleswig-Holstein (2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) festgestellt (Quelle: TSN, 09.10.2025).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

Das VLÜA des Landratsamtes Kyffhäuserkreis ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Der Landkreis Kyffhäuserkreis handelt vorliegend in der Form der Allgemeinverfügung. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. (vgl. § 35 Satz 2 VwVfG). Mit Blick auf den Sinn und Zweck der Regelung für ein betroffenes Gebiet und die darin befindlichen Geflügelhaltungen und damit eine Vielzahl von bestimmbaren Adressaten war somit die Handlung und Bescheidung durch Allgemeinverfügung zulässig und angezeigt.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden im Rahmen des diesjährigen Ausbruchsgeschehens zwei Ausbrüche bei Hausgeflügel Geflügel in Thüringen amtlich bestätigt.

Daneben wurden in Deutschland mehrere Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurde am 20.10.2025 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt. Aufgrund der eingeleiteten Bergungsmaßnahmen konnten bereits mehr als 70 verendete Kraniche im Uferbereich des Stausees Kelbra und vereinzelt auch im weiteren Bereich auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises festgestellt bzw. geborgen werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld Südharz sind seit dem 15.10.2025 mehr als 50 Kraniche am Stausee Kelbra verendet, weitere Tiere sind sichtbar krank und der Ausbruch am 18.10.2025 amtlich bestätigt.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind in der Vergangenheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen.

Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen.

Hierbei ist insbesondere festzustellen, dass die Wildpopulation des Kranichs als Zugvogel schwerpunktmäßig betroffen ist. Dabei stellt sich das Verhalten dieses Zugvogels regelmäßig so dar, dass es ausgehend von den Ruhebereichen am Stausee Kelbra neben der stetigen Ankunft und dem Abflug im Rahmen des Vogelzugs auch Flüge zu im Kreisgebiet des Kyffhäuserkreises verteilten Futterplätzen (abgeerntete Felder) während der durchschnittlich dreitägigen Rast mit einer möglichen Abflugstrecke von bis zu 60 km stattfinden.

Insofern ist eine Verdichtung (in Häufigkeit und Fläche) der Überflugstrecken ausgehend vom Stausee Kelbra im Kyffhäuserkreis gegeben, was zu einer insofern gesteigert Ansteckungs- und Ausbreitungswahrscheinlichkeit führt. Das Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt kommt in südlicher Richtung als weiteres mögliches Ruhehabitat in südlicher Zugrichtung hinzu.

Das mutmaßlich am 16.10.2025 in der Gemarkung Steinhaleben verendete Tier (Kranich) wurde auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche aufgefunden, die mutmaßlich als Futterplatz diente. Die Untersuchungen des Kadavers durch das TLV und das Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) bestätigten die Infektion mit der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1.

Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Soweit vorliegend zunächst eine Feststellung der Betroffenheit eines Wildtieres vorliegt erfolgt die weitere Ermächtigung zur Aufstallung als Maßnahme hoheitlichen Handels auf Grundlage von § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11, § 6 Abs.1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz.

Voraussetzung für die Anordnung der Aufstallung ist, dass sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist. Erforderlich ist daher die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung ist auf der Grundlage einer entsprechend bzw. analog § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel.

In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen berücksichtigt, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind.

Die in Thüringen bestehenden Risikogebiete in Bezug auf Wildvögel (mit Stand 07.10.2025) sind bei der Risikobewertung berücksichtigt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 09.09.2025 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit noch als gering eingeschätzt. Die konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der Biosicherheit, wird allerdings ebenfalls abstrakt ohne konkreten Ausbruchsfall dennoch empfohlen.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Geflügelpest am Stausee Kelbra (im Kreisgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz) konkretisiert die abstrakte Gefahr zu einem konkreten hochaktiven Infektionsgeschehen in unmittelbarer, physisch nicht trennbarer Nähe zum bzw. auf dem Kreisgebiet des Kyffhäuserkreises. Der bestätigte Infekt nach Todfund eines Tieres (Kranich) im Kreisgebiet des Kyffhäuserkreises in der Gemarkung Steinhaleben kommt hinzu.

Nach aktuellem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen, sind die aktuellen Einträge der Geflügelpest in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz sehr wahrscheinlich über den Kontakt zu Wildvögeln erfolgt.

Somit ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus derzeit in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Mansfeld-Südharz seit dem 15.10.2025 und im Kyffhäuserkreis am 16.10.2025 mit einem weiteren Infektionsgeschehen unter Zugvögeln im Bereich des Kelbraer Stausees und mit einem vogelzugbedingtem und/oder durch das Futterverhalten bedingten Überflug mit gesteigerter Ansteckungswahrscheinlichkeit in besonderer Verdichtung über dem Kyffhäuserkreis gerechnet werden.

Aufgrund der hohen Infektiosität der Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest über Wildvogelkontakte auch in (weitere) Betriebe und Haltungen mit empfänglichen Tieren eingetragen werden kann.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Isolierung der Hausgeflügelbestände in Form der Aufstallung gemäß Nr.1 des Tenors der Allgemeinverfügung angezeigt.

Die Maßnahme ist auch in Abwägung mit den Rechtspositionen der Betroffenen verhältnismäßig.

Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig

wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr.2

Bei behördlich bestätigtem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend beim Vollzug von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr.4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) die Untersagung allen Veranstaltungen, anlässlich derer Geflügel zusammenkommt anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc.. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum.

Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender, sachlich begründeter Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus.

Im Rahmen der gemäß § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.V.m. § 38 Abs. 11 TierGesG eröffneten Ermessensentscheidung waren die Belange der Tierhalter zur Veranstaltung von Geflügelschauen, Geflügelmärkten und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel zusammenkommt, gegenüber dem Allgemeinwohl und dem Interesse am Schutz vor der Ausbreitung der Geflügelpest gegeneinander abzuwägen. Aufgrund des hohen Schutzinteresses aller Halter beim Schutz der sowohl wirtschaftlich betriebenen als auch hobbymäßig betriebenen Bestände, welches in der gesetzlichen Regelung bereits angelegt ist, überwiegt insbesondere auch bei der anzunehmenden temporären Einschränkung im Ergebnis das Schutzinteresse, sodass Geflügelveranstaltungen im Rahmen der Abwägung daher zu untersagen waren.

Zu Nr. 3

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 4

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von

tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Kontakt zwischen gehaltenen und wildlebenden Tieren umgehend und soweit als möglich verhindert wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung beim Vollzug der Nrn. 1, 2 und 3 des Tenors durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest durch den ungehinderten viralen Verlauf begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 5

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.
3. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, so dass trotz Erhebung eines Widerspruchs die Durchsetzung der Handlungsanweisungen der Allgemeinverfügung mittels Verwaltungszwang (vgl. Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz) nicht gehindert ist.



Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter der <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/>.

Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

Sondershausen, d. 20.10.2025

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin



Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024